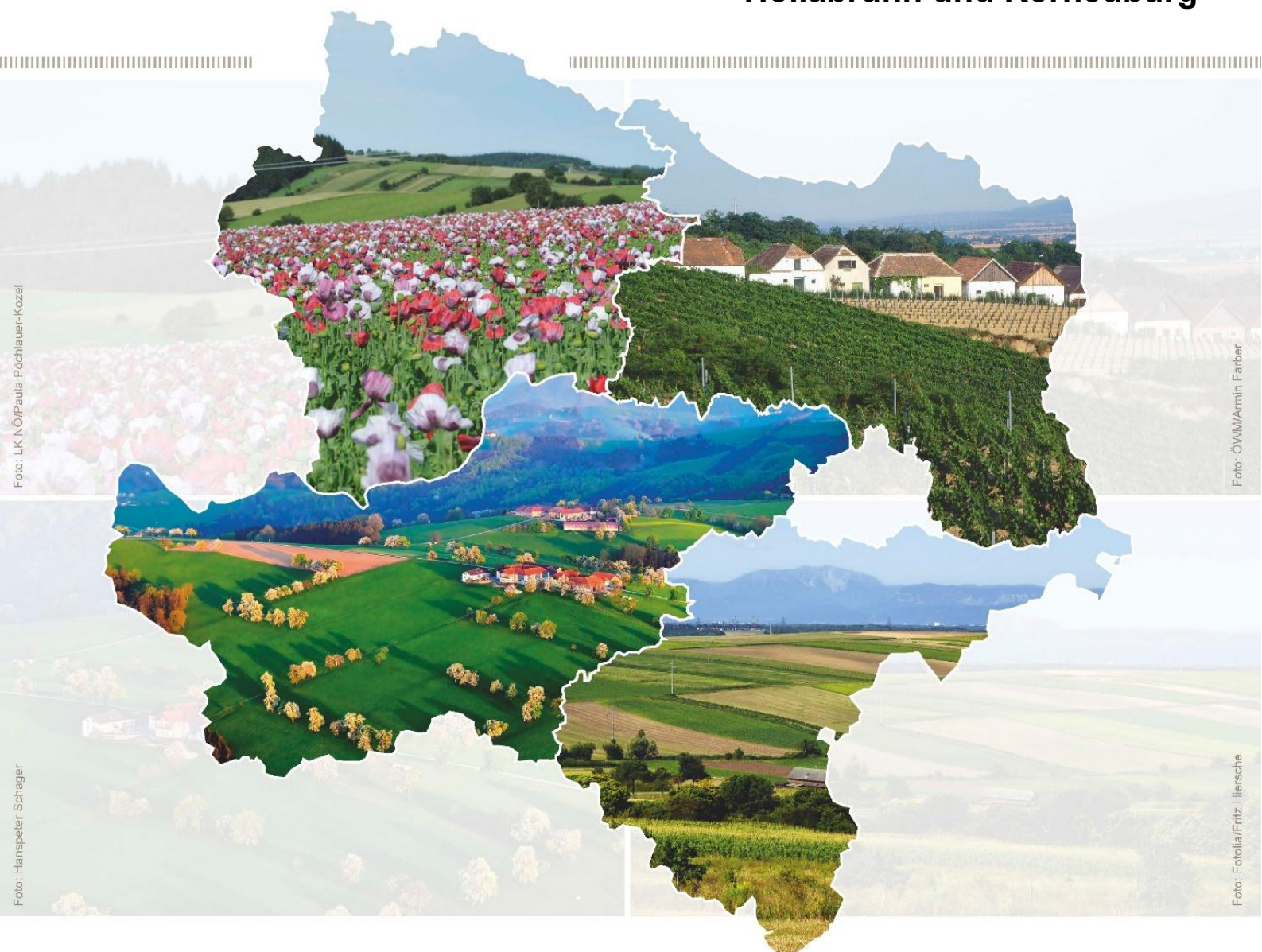




Hollabrunn und Korneuburg



Nr. 5/2026

31. August 2026

- Maßnahmen Dürre
- Begrünungen
- Pachtzins - Berechnung
- Weiterbildung/Kurse/Seminare



PEFC-zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern

PEFC/06-39-375

www.pefc.at

Es tarat brenna: Die NV Brandschutzprävention.

Blitzschutz und Überspannungsschutz alle 5 Jahre überprüfen. So viel ist einmal sicher.

Blitzschutz ist Existenzschutz. Dazu muss er von einer Fachfirma geplant und ausgeführt sein.
Mindestens alle 5 Jahre ist eine Überprüfung fällig.

Wir bringen's zusammen. Verlass di drauf.

Eine Initiative der Niederösterreichischen Versicherung und
der Landwirtschaftskammer NÖ für die Bäuerinnen und Bauern.

Nähe verbindet.
Unsere Niederösterreichische
Versicherung



MEHR INFO: es-tarat-brenna.at

Maßnahmen Dürre

Aufgrund der enormen Schäden durch Trockenheit und Hitze und der damit verbundenen Herausforderungen hat die Bundesregierung ein „Dürre-Hilfspaket“ für die heimische Landwirtschaft vereinbart. Dieses Paket umfasst folgende Punkte:

▪ Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen

Im Rahmen dieser Maßnahme kommt es zum vollständigen Entfall von zwei Monatsbeiträgen. Umgesetzt wird dies voraussichtlich im Jänner 2027 bei der Vorschreibung des vierten Quartals 2026.

Für die Versicherten ergeben sich dadurch keine Nachteile, die Anrechnungen am Pensionskonto werden so vorgenommen, als wären die Beiträge vom Versicherten bezahlt worden.

▪ Zinsenzuschuss für Betriebsmittelkredite

Voraussichtliche Eckpunkte (noch keine endgültige Richtlinie):

- Darlehensvertrag mit einem in Österreich niedergelassenen Kreditinstitut
- Darlehenslaufzeit: mind. 12 und max. 36 Monate
- Darlehenshöhe je Betrieb: mind. 5.000 €, Kreditobergrenze wird noch festgelegt
- Förderfähiges Darlehensvolumen: max. 750 € je ha oder GVE; für Wein, Obst und Sonderkulturen ist ein höherer ha-Betrag vorgesehen
- Begrenzung des max. Darlehenszinssatzes in der Höhe von ca. 4%
- Zinsenzuschuss: rd. 2,75%

Da noch einige Punkte offen sind, wird empfohlen, mit dem Abschluss von Kreditverträgen bis zum endgültigen Vorliegen aller Details zuzuwarten.

▪ Zusätzliche Ratenstundungen bei Agrarinvestitionskrediten

Bei bestehenden AIKs ist eine Stundung von max. 2 Tilgungsraten (mit oder ohne Laufzeitverlängerung) möglich. **Zusätzlich** wird das BMLUK in einem Erlass eine weitere außerordentliche Stundung von 2 Tilgungsraten ermöglichen.

▪ Erhöhung des Prämienzuschusses in der Hagelversicherung im Jahr 2027

Grundsätzlich wird die Versicherungsprämie jährlich mit 55% öffentlicher Mittel (Bund und Land) bezuschusst und den Betrieben werden die restlichen 45% vorgeschrieben. Aufgrund der heurigen Dürresituation wird dieser öffentliche Prämienzuschuss zur Dürreversicherung für das Jahr 2027 um 10% auf 65% erhöht.

Neben diesem Paket wurden seitens des BMLFUW schon in den letzten Wochen einige Erleichterungen in der Förderungsabwicklung im Rahmen des ÖPUL 2023 verlautbart.

Umfasst sind dabei neben **Maßnahmen im Hinblick auf Futtermangel vor allem der Entfall der Ernteverpflichtung bei beantragten Herbstkulturen und Erleichterungen bei Begrünungen.**

Detaillierte Informationen zu den gesamten Dürremaßnahmen entnehmen Sie der Septemбераusgabe der Kammerzeitung „Die Landwirtschaft“ auf den Seiten 6 und 7 sowie 26 und 27.

Laufend aktuell gehaltene Beiträge finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer NÖ unter <https://noe.lko.at/d%C3%BCrre-2026-informationen-und-strategien-%C3%BCr-betroffene-betriebe+2400+4447140>.



Für Rückfragen stehen Ihnen natürlich auch die Berater der BBK'n gerne zur Verfügung.

Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus Fördermaßnahmen des GAP Strategieplans unterstützt.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Begrünungen – Erleichterungen aufgrund Dürre

Erreichen einer flächendeckenden Begrünung - Ausnahmeregelung

Grundsätzlich muss bei den ÖPUL-Maßnahmen "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau", "Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün" und "Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen" **eine flächendeckende Begrünung durch eine ordnungsgemäße Anlage erreicht werden.**

Diesbezüglich wurde seitens des BMLFUW verlautbart, dass wegen der aktuell vielerorts extrem trockenen Witterungsbedingungen **heuer keine Beanstandung ausgesprochen wird, wenn eine ordnungsgemäße Begrünungsanlage erfolgt ist, jedoch der Feldaufgang keine Flächendeckung erreicht oder Ausfallgetreide wegen der bisher mangelnden Keimbedingungen die 50%-Grenze überschreitet.** Dafür muss in ganz Österreich keine Meldung erstattet werden und der Sachverhalt wird automatisch als höhere Gewalt anerkannt.

Zu beachten: Eine ordnungsgemäße Anlage umfasst unter anderem ein ausreichend vorbereitetes Saatbeet, eine gleichmäßige und den angebauten Kulturen entsprechende Saattiefe, eine entsprechende Saatstärke und ein Sägerät, welches unter ansonsten ortsüblichen Bedingungen die Erreichung einer jedenfalls flächendeckenden Begrünung erwarten lassen.

Diese Vorgehensweise bei der Beurteilung von Begrünungen gilt grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der aktuell herrschenden Trockenheit. Sollten zum Anlagezeitpunkt späterer Begrünungen andere Witterungsverhältnisse vorherrschen, kommt diese Ausnahmeregelung nicht zum Tragen.

Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

Die Begrünungsvarianten Herbst 2026 sind mit dem Mehrfachantrag 2026 zu beantragen.

Ein großer Teil der Begrünungsschläge wurde bereits bei der MFA-Abgabe im Frühjahr 2026 angemeldet. **Diese Anmeldung gilt als verbindlich.** Ergeben sich notwendige Änderungen, weil beantragte Flächen zB aufgrund der widrigen Anbaubedingungen (fehlende Bodenfeuchte, Ausfallgetreide noch nicht aufgelaufen) nicht angelegt oder auf eine spätere Variante gewechselt werden, so müssen sie im Mehrfachantrag 2026 gelöscht oder korrigiert werden.

Streichungen oder Reduzierungen von Begrünungsvarianten sind umgehend bzw. jedenfalls bis zum spätestmöglichen Anlagezeitpunkt mittels Korrektur des Mehrfachantrages vorzunehmen.

Begrünungsschläge für die Varianten 4, 5, 6 und 7 können noch bis 30. September 2026 beantragt werden.

Für sämtliche Korrekturen/Beantragungen ersuchen wir um Terminvereinbarung – Ansprechpartner Gottfried Fischer (BBK Hollabrunn – Tel. 05 0259 40692) und Petra Müllner (BBK Korneuburg – 05 0259 40891).

Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün

Grundsätzlich gilt, dass bei Teilnahme am System Immergrün an jedem Tag des Jahres mindestens 85 % der Ackerfläche mit Hauptkulturen oder Zwischenfrüchten zu begrünen ist. Zeiträume des offenen Bodens zählen auch als begrünt, wenn zwischen Ernte einer Hauptkultur und Anbau einer Zwischenfrucht maximal 30 Tage und zwischen zwei Hauptkulturen maximal 50 Tage unbebaut sind.

Ausnahme 2026: Diese maximal 30 und 50 Tage dürfen überschritten werden, wenn ein Anbau pflanzenbaulich aufgrund der Dürre keinen Sinn macht bzw. technisch aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder sonstiger Widrigkeiten gar nicht möglich ist. Zwischenfrüchte und Hauptkulturen sind im heurigen Jahr frühestmöglich ab jenem Zeitpunkt anzulegen, ab dem es pflanzenbaulich und technisch aufgrund entsprechender Niederschläge wieder möglich ist.

Im Falle von Zwischenfrüchten hat die Anlage bei abfrostenden Mischungen jedoch weiterhin bis spätestens 20. September und bei überwiegend winterharten Begrünungen bis spätestens 15. Oktober zu erfolgen. Auch die Mindestanlagedauer von 42 Tagen ist bei Zwischenfrüchten unverändert einzuhalten.

In den Aufzeichnungen sind die umgesetzten Anbautermine zu dokumentieren und im Fall einer Vorort-Kontrolle ist die Notwendigkeit der Fristüberschreitung glaubhaft zu begründen.

Ergänzender Hinweis: Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz Acker“ besteht eine Verpflichtung zur Anlage von Begrünungen (Kombinationsverpflichtung mit Begrünung Zwischenfrucht oder Immergrün).

GLÖZ 6 – Neuerungen bei der Mindestbodenbedeckung

Im Rahmen der GLÖZ 6 - Anforderungen wird unter anderem die 80%-Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen über die vegetationsfreie Zeit geregelt. Es dürfen maximal 20% der Ackerflächen – ohne Berücksichtigung von Ausnahmen – gepflügt als offener, schwarzer Boden über den Winter gehen. Im Zuge von GAP-Vereinfachungen ab MFA 2026 gibt es hierbei einige Änderungen.

BIO-Betriebe sind von der Einhaltung der GLÖZ 6 - Regelung ab 2026 ausgenommen. Dies bedeutet, dass bei Bedarf auch mehr als 20% gepflügter offener Boden über die Wintermonate vorhanden sein darf.

Für konventionell wirtschaftende Betriebe hat sich der **Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung** mit **15. November bis 14. Februar** verkürzt. Darüber hinaus stellt das Vorhandensein von „**schweren Böden**“ (größer 15% Ton- bzw. 55% Schluffanteil) ab 2026 eine **Ausnahme** dar, die von allen Betrieben zur Reduktion der 80%-Mindestbodenbedeckung genutzt werden kann. Bisher war diese Ausnahmeregelung nur schweine- und geflügelhaltenden Betrieben mit hohem Maisanteil vorbehalten.

Eine Darstellung des Anteils „schwerer Boden“ an der jeweiligen Schlagfläche mit der neuen Gebietskulturliste steht im Inspire-Agraratlas - agraratlas.inspire.gv.at – seit Juli 2026 sowie im Digitalisierungsprogramm der AMA unter eAMA.at zum MFA 2027 ab November 2026 zur Verfügung.

Nutzen Sie den **LK-Bodenbedeckungsrechner** als hilfreiches Tool zur Ermittlung des betriebsindividuellen Mindestbodenbedeckungsanteils (mit Berücksichtigung aller Ausnahmen) unter bodenbedeckungsrechner.lk-oe.at.



140 Jahre Wachstum

Wo Gutes gedeiht, ist Raiffeisen in Niederösterreich der starke Partner an Ihrer Seite – seit 1886. Tief verwurzelt im Land stehen wir für genossenschaftliche Verantwortung und bringen gemeinsam die Zukunft zum Erblühen. So war es immer, so wird es auch bleiben.

Impressum: Medieninhaber: Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien. Stand: Mai 2026

Wir macht's möglich.



noe.raiffeisen.at/140Jahre

Düngeverbotszeiträume nach der Ernte

Gemäß Nitrat-Aktionsprogramm ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen im Sommer/Herbst ab der Ernte der jeweiligen Kultur verboten.

Ausnahmen gibt es nur beim (nachfolgenden) Anbau von **Raps, Gerste und Zwischenfrüchten**. Hier ist eine Herbstdüngung bis zu 60 kg N/ha (N ab Lager) **bis 31. Oktober zulässig**, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt.

Das Ausbringen von **langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln** (Mist, Kompost, Carbokalk) ist **bis 29. November zulässig**.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang die seit 1. Jänner 2026 gültige Regelung, wonach auch Festmist bei der Ausbringung auf Flächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden muss.

Auf **Dauergrünland und Ackerfutterflächen** ist jegliche Düngung (langsam- und leichtlösliche N-Dünger) **bis 29. November zulässig**.

Bodenuntersuchungsaktion Herbst 2026

Um die Versorgungstufen des Bodens zu kennen, wird grundsätzlich empfohlen, etwa alle 6 Jahre eine Bodenuntersuchung (Grunduntersuchung) durchzuführen. Abgeleitet vom Untersuchungsergebnis kann eine effiziente und zielgerichtete Düngung der einzelnen Kulturen durchgeführt werden.

Achtung:

Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ teilnehmen, sind verpflichtet, je 5 ha Ackerfläche (Basis ist der MFA 2026) mindestens eine Bodenuntersuchung durchzuführen. **Die Bodenproben müssen bis spätestens 31. 12. 2026 im Untersuchungslabor einlangen.** Die Untersuchungsergebnisse sind auf der eAMA – Plattform zu erfassen.

Folgende Parameter müssen im Untersuchungsbericht angeführt sein:

- P, K, ph-Wert (= Grunduntersuchung bei AGES)
- Humusgehalt
- Nachlieferbarer Stickstoff

Sollte noch Handlungsbedarf bestehen, so nutzen Sie diese Untersuchungsaktion für eine fristgerechte Abwicklung.

Die Bodenprobensäckchen sowie die Erhebungsblätter sind **vormittags** in den Bezirksbauernkammern erhältlich. Die Analyseergebnisse werden per Post zugesendet.

Die gezogenen Proben können bis 9. Oktober 2026 jeweils vormittags in den Bezirksbauernkammern abgegeben werden.

Im Vergleich zu Einzel-Einsendungen wird vom Untersuchungslabor (AGES) im Rahmen dieser Aktion ein 20 %-iger Rabatt bei den Untersuchungskosten gewährt.



Feldbauratgeber Herbstanbau 2026

Der Feldbauratgeber zum Herbstanbau 2026 mit unabhängigen Informationen zur Sortenwahl, Düngung und Pflanzenschutz ist online unter folgendem Link zu finden: <https://www.lko.at/feldbauratgeber-herbst-2025+2400+4278020?env=cmVpdGVyPTE4MCZjdD0xJmJhY2s9MQ>

Die gedruckte Version des Feldbauratgebers liegt in der Bezirksbauernkammer zur freien Entnahme auf.



Pflanzgenehmigungen bei Wein – neue Regelung

Jährlich können mit 31. Juli Pflanzansprüche zur Wiederbepflanzung von Weingärten auslaufen (in Abhängigkeit vom Jahr der Rodung des Weingartens und des daraus entstandenen Pflanzanspruchs). Ausmaß und Gültigkeitsdauer von Pflanzansprüchen für Ihren Betrieb können im eAMA im Reiter Weinmeldung eingesehen werden.

Mit 18. März 2026 ist das „Reformpaket Wein“ der EU in Kraft getreten. Bei den Pflanzgenehmigungen ergeben sich dadurch folgende Änderungen:

- Alle Wiederbepflanzungsgenehmigungen, die an diesem Tag in Kraft sind bzw. ab diesem Tag erteilt werden, gelten 8 Jahre (statt bisher 3).
- Die Frist für die Beantragung einer Wiederbepflanzungsgenehmigung wird von derzeit 3 auf 5 Jahre nach der Rodung verlängert.
- Wer eine Wiederbepflanzungsgenehmigung während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung nicht in Anspruch nimmt, bekommt keine Verwaltungsstrafe mehr.

Details finden Sie unter: <https://www.der-winzer.at/news/2026/04/die-neuen-regeln-zur-pflanzgenehmigung.html>



Meldung Auspflanzung

Im Fall von Auspflanzungen weisen wir darauf hin, dass auch die notwendigen Korrekturen/Ergänzungen im MFA durchzuführen sind. Bei einer Auspflanzung im heurigen Frühjahr (nach Abgabe des MFA 2026) ist – falls noch nicht erfolgt – jedenfalls die Sorte und das Auspflanzdatum mittels Korrektur zum Mehrfachantrag nachzumelden.

Pachtzins 2026 - Berechnung

- **bei Pachtverträgen auf Basis Mahlweizenpreis: € 20,33 für 100 kg Mahlweizen**

Dieser setzt sich zusammen aus:

Akontoproduktpreis	€ 16,39 / 100 kg
Öffentliche Gelder	€ 3,94 / 100 kg
Gesamt	€ 20,33 / 100 kg inkl. USt.

plus Nachzahlung für 2025:	€ 3,15 / 100 kg	zum Verrechnungstermin September
	€ 4,33 / 100 kg	zum Verrechnungstermin Oktober
	€ 3,51 / 100 kg	zum Verrechnungstermin November

- **bei Pachtverträgen mit Wertsicherung mittels Jahresindex land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse inkl. öffentliche Gelder („Agrarindex“):**

Agrarindex 2025	Basis 1995: 159,8	(Agrarindex 2024: 153,5)
	Basis 2010: 149,1	(Agrarindex 2024: 143,2)
	Basis 2015: 145,4	(Agrarindex 2024: 139,7)
	Basis 2020: 136,9	(Agrarindex 2024: 131,5)

Berechnungsbeispiel auf Basis 1995:

Pachtzins 2026 = Pachtzins 2025 durch 153,5 (=Agrarindex 2024) mal 159,8 (=Agrarindex 2025)

Nähere Informationen finden Sie in der Septemбераusgabe der Kammerzeitung „Die Landwirtschaft“ auf der Seite 34.

Meldeverpflichtung bei Naturschutzprojekt „Großtrappen“

Für alle Teilnehmer am Projekt Großtrappe:

Bis 30. September sind die **Monitoringaufzeichnungen** (Kultur, Anbau, Ernte, Zwischenfrucht Begrünung, Beobachtungen) unter www.naturschutzmonitoring.at zu erfassen. Sollten Sie Hilfe bei der elektronischen Eingabe benötigen, steht Ihnen die Bezirksbauernkammer Holabrunn gerne zur Verfügung.



Saatguthandel – rechtliche Bestimmungen

In der EU und daher auch in Österreich darf von den meisten Kulturarten einschließlich Kartoffel nur zertifiziertes Saatgut in Verkehr gebracht werden. Der Nachbau am Betrieb für den Eigengebrauch ist erlaubt. Wer aber wirtschaftseigenes Saatgut anbietet oder weitergibt, verstößt sowohl gegen das Saatgutgesetz als auch gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Die „Saatgut Treuhand Österreich“ verfolgt solche Verstöße, um die „offizielle“ Saatgutwirtschaft vor wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen.

Immer wieder bekommen Landwirte, die den Verkauf von Saatgut inserieren, ein Rechtsanwaltsschreiben, in welchem auf den Gesetzesverstoß hingewiesen wird. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben und die Kosten des Rechtsanwaltes (dzt. ca. 1.200 €) zu überweisen. Andernfalls kann es zu einer Klage gemäß den Bestimmungen des UWG kommen. Alle Indizien, die in einem Inserat auf Saatgut hinweisen, wie Preis, Sortenname, besondere Reinigung, etc. sind problematisch.

Details finden Sie auf der Homepage der LK NÖ unter

<https://noe.lko.at/illegaler-saatguthandel-rechtliche-bestimmungen-werden-streng-%C3%BCberwacht+2400+4414401>.



Chance Direktvermarktung

Die Direktvermarktung gewinnt in Österreich weiter an Bedeutung. Laut einer aktuellen Studie sind bereits 29% der landwirtschaftlichen Betriebe in der Direktvermarktung tätig. Sie sichert Einkommen, schafft zusätzliche Arbeitsplätze und stärkt die regionale Wertschöpfung.

Gleichzeitig zeigt sich eine hohe Investitionsbereitschaft bei den Betrieben.

Der wichtigste Vertriebsweg ist und bleibt der Ab-Hof-Verkauf. 84% der Direktvermarkter nutzen diesen Vertriebsweg, auf ihn entfällt zudem die Hälfte der gesamten Direktvermarktungsumsätze. An zweiter Stelle folgt die Gastronomie: 32% der Betriebe beliefern Gastronomiebetriebe. Dahinter liegen Zustell- und Lieferdienste, die von 20% der Betriebe genutzt werden. Für die Zukunft zeichnet sich ein Trend Richtung wenig personalintensive Selbstbedienungskonzepte sowie Online-Shops ab.

Welche Chancen die Direktvermarktung bietet, warum immer mehr Höfe auf die regionale Vermarktung setzen und welche Entwicklungen die Studie noch aufzeigt lesen Sie unter:

<https://noe.lko.at/direktvermarktung-gewinnt-weiter-an-bedeutung-h%C3%B6fe-investieren-in-ihre-zukunft+2400+4447863>.

Umfangreiche Informationen – von Tipps zum Einstieg über rechtliche Bestimmungen bis hin zur Produktkennzeichnung – finden Sie auch auf dem LFI-Direktvermarktungs-Informationsportal unter <https://chance-direktvermarktung.at>.



Nachhaltig werben – aber richtig

Mit 27. September 2026 treten die Vorgaben der sogenannten „EmpCo“-Richtlinie in Kraft. Ziel ist es, irreführende Umweltwerbung und sogenanntes „Greenwashing“ zu verhindern. Betroffen sind nicht nur Produkte, sondern die gesamte Betriebskommunikation, etwa Etiketten, Websites, Social-Media-Auftritte, Werbefolder oder Inserate. Aussagen wie „nachhaltig“, „umweltfreundlich“, „klimafreundlich“ oder „grün“ dürfen künftig nicht mehr pauschal verwendet werden. Solche Aussagen sind nur zulässig, wenn sie auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung beruhen oder entsprechend auf demselben Medium konkretisiert werden. Die neuen Regeln betreffen auch Betriebe mit Direktvermarktung und Urlaub am Bauernhof, sofern sie mit Aussagen zu Nachhaltigkeit, Umwelt und Klima werben.

Näheres unter <https://noe.lko.at/direktvermarktung-rechtliches+2400++2949702>.



Futtermittelplattform

Mit der Online-Futtermittelplattform bieten die Landwirtschaftskammern eine Hilfestellung für den Zu- sowie Verkauf von Futtermitteln.

Ackerbaubetriebe und Grünlandbewirtschafter sowie Verbraucher, wie viehhaltende Betriebe oder Verarbeiter, können hier direkt miteinander in Kontakt treten.

Das Einstellen von Anzeigen auf die Futtermittelplattform ist kostenlos.

Eintragungen von Angebot und Nachfrage können direkt im Online-Formular <https://noe.lko.at/angebot-oder-nachfrage-ver%C3%B6ffentlichen+2400++1294439+2394> durchgeführt werden. Die Eintragungen bleiben 21 Tage online (Verlängerung möglich).

Nach der Veröffentlichung erhalten Sie eine e-mail mit einem Link, über den Sie Ihre Anzeige jederzeit löschen können.

Kontaktaufnahme und Geschäftsvereinbarung erfolgen direkt von Landwirt zu Landwirt. Die Leistung der Futtermittel-Plattform besteht also nicht im Handel (Ein- und Verkauf), sondern lediglich im Anbieten eines Forums, das Angebot und Nachfrage transparent und somit nutzbar macht. Preisvereinbarungen beziehungsweise sonstige Vertragsbestandteile sind zwischen Käufer und Verkäufer privatrechtlich zu vereinbaren.



Mitgliedskarte Tiergesundheitsdienst

Vielleicht haben Sie als Mitglied des Niederösterreichischen Tiergesundheitsdienstes bereits Ihre persönliche Mitgliedskarte des NÖ TGD mit der Post erhalten? Dann haben Sie mit dieser Karte ab sofort Ihr persönliches, fälschungssicheres Mittel zur digitalen Signatur von Betriebserhebungen und anderen Dokumenten im Rahmen Ihrer TGD-Mitgliedschaft.

Eine digitale Signatur ist der händischen Unterschrift gleichwertig und kann zum Unterschreiben von digitalen Schriftstücken verwendet werden. Mit der fortschreitenden Digitalisierung in der Landwirtschaft und in der Tierärzteschaft wird es notwendig, Möglichkeiten einer völlig digitalen Dokumentation einzuführen. Bei digital signierten Dokumenten kann die Papierdokumentation sowohl am Betrieb als auch beim Tierarzt und der Tierärztin zur Gänze entfallen.

Die Mitgliedskarte ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur bei aufrechter Mitgliedschaft im NÖ TGD gültig. Die genaue Anleitung zur Verwendung der Mitgliedskarte für die digitale Signatur finden Sie im Anschreiben des NÖ TGD, mit welchem die Karte zugesendet wird.

Gefahr durch Borkenkäfer – Regelmäßige Kontrollen notwendig

Die anhaltende Trockenheit der letzten Monate und die außergewöhnlich hohen Temperaturen stellen auch für die Forstwirtschaft eine enorme Herausforderung dar. Im Laubwald kommt es beispielsweise zu frühzeitiger Kronenverfärbung und Blattfall, im Nadelwald zu Schäden durch Borkenkäferbefall. Die Bäume verlieren an Vitalität und können ihre natürlichen Abwehrmechanismen gegen forstlich relevante Schädlinge nur noch beschränkt aufrechterhalten.

Zu den gefährlichsten Borkenkäferarten an der Baumart Fichte zählen der Buchdrucker und der Kupferstecher. Diese beiden Arten legen ihr Brutsystem in der Wachstumsschicht des Baumes an und verursachen so durch massenhaften Befall das Absterben des Baumes.

Die aktuell anhaltende Hitze schafft ideale Bedingungen für die Vermehrung der Borkenkäfer. Die Entwicklungszyklen verkürzen sich rasant, wobei mehrere Generationen sowie Geschwisterbruten in einem Jahr möglich sind, wodurch ein Massenauftreten begünstigt wird.

Aktuell ist von einer sehr hohen Gefährdungslage auszugehen. Um eine Massenvermehrung zu verhindern, gilt es, befallsgefährdete Fichtenbestände regelmäßig aufzusuchen und laufend auf Befall zu kontrollieren.

Typische Anzeichen für einen Käferbefall sind:

- hellbraunes Bohrmehl am Stamm, Stammfuß oder auf der Bodenvegetation

- Harzaustritt am Stamm
- einsetzender Nadelfall (auch grüne Nadeln) und Nadelverfärbungen

Für Waldbesitzer gilt es jetzt neben der laufenden Kontrolle, befallene Bäume zu schlägern und umgehend aus dem Wald abzutransportieren. Ist die Ausfuhr aus dem Wald nicht möglich, so ist auch die Entrindung eine Möglichkeit der Schadensabwehr.

Nähere Informationen bei Forstberaterin DI Jeanine Jägersberger – Tel. 0664/60259 24316.

Weiterbildung/ Kurse/ Seminare

Vorbeugender Grundwasserschutz – Wassereffizienter Ackerbau



Durch die Klimaerwärmung ist mit häufiger vorkommenden Wetterextremen zu rechnen. Dies stellt die Landwirtschaft vor große Herausforderungen, weil Wasser einerseits zur knappen Ressource wird und andererseits intensive Niederschlagsereignisse mit starker Bodenerosion zu erwarten sind. Dies erfordert umso mehr, Böden in ihren bestmöglichen Zustand zu bringen. An dem Kurstag werden Maßnahmen besprochen, welche die Wasseraufnahme und Wasserspeicherefähigkeit von Böden erhöhen sowie unnötige Wasserverluste vermeiden helfen. Die Zusammenhänge von Boden-Pflanze-Wasserhaushalt und Klima werden praxisorientiert mit Schauobjekten, best practice - Beispielen und Versuchen am Gelände nähergebracht.

Termin: Mittwoch, 30. September 2026, 9 bis 18 Uhr

Ort: Bio Forschung Austria, Esslinger Hauptstraße 132-134, 1220 Wien

Kursbeitrag: 95 € gefördert, 275 € ungefordert

Anrechnung: 4 Stunden für ÖPUL-Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker

Informationen und Anmeldung unter noe.lfi.at/nr/3-0097599 bzw. QR-Code.



Webinar Hofübergabe - Überlegungen zur Abfindung weichender Erben



Das Webinar vermittelt die wichtigsten Grundlagen zum bäuerlichen Erbrecht und zur Erbhofregelung in Niederösterreich. Anhand von Praxisbeispielen werden Erbhofeigenschaft, Übernahmepreis und Pflichtteilszahlungen erklärt sowie das Beratungsangebot der LK NÖ vorgestellt.

Termin: Mittwoch, 14. Oktober 2026, 19 bis 21 Uhr

Ort: zu Hause am PC

Kursbeitrag: 25 € gefördert, 65 € ungefordert

Informationen und Anmeldung unter noe.lfi.at/nr/3-0097479 bzw. QR-Code.



Wirtschaftsdünger im Fokus



Wirtschaftsdünger ist wichtiger denn je: Gülle und Mist liefern Nährstoffe, fördern Bodenleben und Humusaufbau – besonders bei Klimawandel, Trockenheit und Starkregen. Doch wie lässt sich das Management weiterentwickeln? Welche wirtschaftlichen Aspekte hat moderne Ausbringungstechnik, und wo liegen Chancen und Grenzen der Gülleseparation? Welche Erkenntnisse liefern Bodenuntersuchungen?

Am Programm stehen Fachvorträge und praktische Vorführungen zu Gülleausbringung, Bodenprobenahme, Kompostierung sowie vertiefende Einblicke in Gülleseparation, Bodenprofile und die Düngung im Grünland.

Termin: Mittwoch, 30. September 2026, 9 bis 16.30 Uhr

Ort: LFS Edelhof, 3910 Zwettl

Kursbeitrag: 45 € gefördert, 125 € ungefordert

Informationen und Anmeldung unter noe.lfi.at/nr/3-0096123 bzw. QR-Code.



*Für persönliche Beratungen
Anmeldung erforderlich!*

Kontakte

	Bezirksbauernkammer Hollabrunn Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn Tel. 05 0259 40600 e-mail: office@hollabrunn.lk-noe.at	Bezirksbauernkammer Korneuburg Leobendorfer Str. 74, 2100 Korneuburg Tel. 05 0259 40800 e-mail: office@korneuburg.lk-noe.at
Kammerobmann:	Bgm. Ök.-Rat. Friedrich Schechtner Tel. 05 0259 40600	Akfm. Hannes Zehetner Tel. 05 0259 40800
Kammersekretär:	DI Gerald Patschka Tel. 05 0259 40601 e-mail: gerald.patschka@lk-noe.at	Ing. Werner Keider Tel. 05 0259 40801 e-mail: werner.keider@lk-noe.at
Berater:	Ing. Hermann Dommaier-Bachl Tel. 05 0259 40621 e-mail: hermann.dommaier-bachl@lk-noe.at Ing. Harald Naderer Tel. 05 0259 40651 e-mail: harald.naderer@lk-noe.at	DI Siegfried Jäger Tel. 05 0259 40851 e-mail: siegfried.jaeger@lk-noe.at
Weinbauberater:	Franz-Joseph Stift Tel. 0664 60259 22207 e-mail: franz-joseph.stift@lk-noe.at	DI (FH) Daniel Hugl Tel. 0664 60259 22210 e-mail: daniel.hugl@lk-noe.at
	Ing. Erich Franz , Tel. 0664 60259 22204, e-mail: erich.franz@lk-noe.at	
Forstberaterin:	DI Jeanine Jägersberger , Tel. 0664 60259 24316 e-mail: jeanine.jaegersberger@lk-noe.at	
Obstbauberater:	Marius Wittek , Tel. 0664 60259 22304, e-mail: marius.wittek@lk-noe.at	

Sozialversicherung der Selbständigen – Sprechstage

	BBK Hollabrunn: Montag , 14. September, 21. September, 5. Oktober, 12. Oktober, 19. Oktober	BBK Korneuburg: Mittwoch , 9. September, 23. September, 7. Oktober, 21. Oktober
---	--	--

Anmeldung unter www.svs.at oder Servicetelefon 050 808 808 unbedingt erforderlich

Rechts- und Steuersprechstage

Beratungen durch Fachreferenten der Landwirtschaftskammer NÖ finden zu folgenden Terminen in den Bezirksbauernkammern statt – vorherige **Anmeldung unbedingt erforderlich**:

	Bezirksbauernkammer Hollabrunn Tel. 05 0259 40600	Bezirksbauernkammer Korneuburg Tel. 05 0259 40800
Rechtssprechstage	Freitag, 18. September, Freitag, 16. Oktober	Montag, 14. September, Montag, 12. Oktober
Steuersprechstage	Freitag, 4. September Freitag, 2. Oktober	Montag, 21. September, Montag, 19. Oktober

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:
Bgm. Ök.-Rat Friedrich Schechtner eh

Der Kammersekretär:
DI Gerald Patschka eh

Der Kammerobmann:
Akfm. Hannes Zehetner eh

Der Kammersekretär:
Ing. Werner Keider eh

Herausgeber:**Bezirksbauernkammer Hollabrunn**

Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn

Tel.: 05 0259 40600

e-mail: office@hollabrunn.lk-noe.at

Internet: https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg

Bezirksbauernkammer Korneuburg

Leobendorfer Str. 74, 2100 Korneuburg

Tel.: 05 0259 40800

e-mail: office@korneuburg.lk-noe.at

Internet: https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg

Redaktion: Kammersekretär DI Gerald Patschka**Redaktionssekretariat:** Linda Schmid**Medieninhaber:** NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 02742/259**Zulassungsnummer:** 02 Z 032481M**Herstellung:** Hauseigene Druckerei**Verlagsort, Herstellungsort:** St. Pölten

Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

DOPPELT SPAREN



Alexander Wind
0664 6075713



Gaspardo
Campo



Gaspardo
Magica 6 R

LANDTECHNIK
SCHUSTER

Frühbezug & Förderung

Einzelkornsämaschine und Feldspritze von Maschio Gaspardo jetzt zum Frühkaufpreis sichern. Dazu noch 20% Förderung erhalten.



Sommer Schlussverkauf!

bis zu
- 70%*

**Haus & Garten Eggenburg**

Zogeldorferstr. 1-5, 3730 Eggenburg

Haus & Garten Ernstbrunn

Wienerstr. 2, 2115 Ernstbrunn

Haus & Garten Gerasdorf

Am Bahnhof 1, 2201 Gerasdorf

Haus & Garten Hollabrunn

Kaplanstraße 4, 2020 Hollabrunn

Haus & Garten Horn

Pragerstr. 79, 3580 Horn

Haus & Garten Korneuburg

Raiffeisenstr. 5, 2100 Korneuburg

Haus & Garten Retz

Karl König-Platz 1, 2070 Retz

*Ausgenommen bereits reduzierte Ware. Gültig solange der Vorrat reicht.



lagerhaus-korneuburg.at
lagerhaus-hollabrunn-horn.at